

# MERKBLATT

## Kontrollen am Einsatzort / Vor-Ort-Kontrollen

1. Die Paritätische Kommission **Sicherheit** (PaKo) kann **direkt vor Ort bzw. am Einsatzort** die Einhaltung der Bestimmungen des GAV Sicherheit u. a. in den folgenden Fällen kontrollieren (die Aufzählung ist nicht abschliessend); das heisst:

- Auf Baustellen
- Bei Events bzw. Veranstaltungen wie z. B.:
  - Konzerten
  - Sportereignissen
  - Messen
  - in Clubs und ähnlichen Etablissements
- In Grenzregionen
- In Flughäfen

Diese Kontrollen können auch bei ausländischen Betrieben, die in der Schweiz aufgrund des Entsendegesetzes tätig sind, durchgeführt werden.

2. Die PaKo hat die **Kontrollstelle der PaKo Sicherheit** damit beauftragt, diese Kontrollen am Einsatzort /Vor-Ort-Kontrollen durchzuführen.

3. Bei den Kontrollen am Einsatzort /Vor-Ort-Kontrollen handelt es sich um eine vereinfachte Kontrolle, welche gestützt auf Beobachtungen vor Ort und den anschliessend von den kontrollierten Unternehmen eingeforderten und von diesen einzureichenden Unterlagen durchgeführt wird.

4. Folgende Punkte werden i.d.R. am Einsatzort / vor Ort kontrolliert und die entsprechenden Angaben und Daten erhoben (die Aufzählung ist nicht abschliessend):

- Firma (Firmenname) der Unternehmen;
- Name der angetroffenen Mitarbeitenden der jeweiligen Unternehmen (gemäss Sicherheitsausweis, falls ein solcher im Kanton, in welchem die Kontrolle stattfindet, vorgeschrieben ist);
- Anzahl der angetroffenen Mitarbeitenden;
- Name des/der Einsatzverantwortlichen (wenn möglich);
- Name des/der Veranstalter(s) bzw. Auftraggeber(s) (wenn möglich);
- Angaben über die Ausgestaltung des Dienstes, insbesondere über:
  - Einsatzzeit;
  - Pausen;
  - Einsatz eines Dienstautos oder eines Privatautos;
  - Auslagenersatz;

5. Im Anschluss an die Kontrolle am Einsatzort /Vor-Ort-Kontrolle legt die Kontrollstelle der PaKo Sicherheit einen kurzen **Kontrollrapport** über die Beobachtung am Einsatzort/Vor-Ort vor.
6. Die PaKo Sicherheit entscheidet auf der Basis des Kontrollrapports über das weitere Vorgehen. Die Kontrollstelle kann das kontrollierte Unternehmen auffordern, u.a. folgende Dokumente und Unterlagen einzureichen:
  - Arbeitsverträge der kontrollierten Mitarbeitenden;
  - Lohnblätter, Arbeitszeiterfassungen und Spesenabrechnungen der kontrollierten Mitarbeitenden;
  - Schriftliche Bestätigung der Basisausbildung der kontrollierten Mitarbeitenden;
  - Bewilligung zur Ausübung von privaten Sicherheitsdienstleistungen (falls eine solche im Kanton, in dem die Kontrolle stattfindet, vorgeschrieben ist);
  - Nachweis betr. Krankentaggeldversicherung und/oder berufliche Vorsorge;
  - Weitere Dokumente, die für die Überprüfung der Einhaltung der Vorschriften des GAV Sicherheit erforderlich sind.
7. Die Kontrollstelle verfasst im Anschluss an die vorgenannten Kontrollen einen **Kontrollbericht** über die Beobachtungen und Feststellungen am jeweiligen Kontroll- und Einsatzort. Dieser Kontrollbericht wird der PaKo Sicherheit zugestellt. Diese entscheidet anschliessend über das weitere Vorgehen:
  - 7.1. Werden keine Verfehlungen zum geltenden GAV festgestellt, wird der Unternehmung ein Abschlusschreiben zugestellt.
  - 7.2. Werden leichte bis schwere Verfehlungen zum geltenden GAV festgestellt, kann die PaKo Sicherheit nach Ermessen über das weitere Vorgehen entscheiden.
8. Die Kontrollkosten/ Verfahrenskosten und evtl. Konventionalstrafe können in Rechnung gestellt werden.
9. Es gilt das jeweils gültige Verfahrensreglement der PaKo Sicherheit sowie die Richtlinie betreffend Bemessung der Kontroll- und Verfahrenskosten und der Konventionalstrafe.